



WebsiteBaker Org e.V.

Open Source Content Management

WebsiteBaker Org e.V.

☎ ++49 (0211) 1520305

📠 ++49 (0211) 1520705

E-Mail: board@websitebaker.org

<https://websitebaker.org>

Satzung des Vereins WebsiteBaker Org

Vorwort

Ryan Djurovich schuf im Jahre 2004 mit seinem Content Management System (CMS) WebsiteBaker eine leicht verständliche Applikation zum Publizieren von Inhalten im Internet. Der Verein WebsiteBaker Org möchte einerseits helfen, die komplexe Materie von Webdesign und Webprogrammierung zu verstehen, andererseits auch einfache Möglichkeiten für die Veröffentlichung von Inhalten im World Wide Web unterstützen. Die erforderlichen Kenntnisse kann sowohl der Anfänger als auch der Fortgeschrittene mit dem CMS WebsiteBaker erwerben, da neben den Dokumentationen auch ein Wissensforum vorhanden ist. Der Verein WebsiteBaker Org will die Weiterentwicklung und Verbesserung dieses CMS sicher stellen.

WebsiteBaker Org ist eine internationale Gemeinschaft von Menschen, die sich, unabhängig von Alter, Geschlecht und Abstammung sowie gesellschaftlicher Stellung und Ausbildung grenzüberschreitend für Informationsfreiheit einsetzt und den Menschen Mut machen möchte, aktiv an der Informationsgesellschaft teilzunehmen, selbst zu publizieren und selbstständig Wissen zu erarbeiten. Dieses ermöglichen die Dokumentationen zu WebsiteBaker, die Hilfeseiten und nicht zuletzt das Forum. Dabei geht es nicht darum, den Fragenden fertige Lösungen zu bieten sondern vor allem darum, sich Lösungen selber zu erarbeiten, die Vielfältigkeit der Möglichkeiten zu nutzen und allen wiederum die erarbeiteten Lösungen gegebenenfalls wieder zur Verfügung zu stellen.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen WebsiteBaker Org. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert, unterstützt und veranstaltet Vorhaben der Bildung und Volksbildung im Sinne des Vorwortes
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Mittel verwirklicht:
 - Kostenlose Dokumentation und Verfügbarmachung von netzrelevanten Techniken und Programmiersprachen durch Betreiben eines für jedermann erreichbaren Informations- und Dienstleistungsangebots im Internet
 - Veröffentlichung, Pflege und Weiterentwicklung insbesondere von kostenlos zugänglichen elektronischen Tutorien, Modulen, Templates und anderen Werken zu technischen und inhaltlichen Standards des Internets sowie deren Berücksichtigung bei der Konzeption, Erstellung und Pflege von Seiten im WWW.
 - Organisation und Unterstützung von bildungs- und kompetenzen-vermittelnder Veranstaltungen, die mit den vorgenannten Maßnahmen in Zusammenhang stehen
 - Veranstaltung von überregionalen/internationalen Treffen von Nutzern und Entwicklern
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regeln Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
9. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
10. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.



§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihre Arbeitsleistung.
3. Fördermitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihren finanziellen Beitrag.
4. Ordentliches Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
5. Die Gründer sind ordentliche Mitglieder des Vereins.
6. Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
7. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.
9. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von Fördermitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - mit dem Tode des Mitglieds
 - durch Ausschluss
2. Liegen wichtige Gründe vor, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei einem Verstoß gegen Vereinsinteressen endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds.
4. Wenn ein Fördermitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Ausschluss ist dem Fördermitglied mitzuteilen.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Teams.

In allen Organen ist die Sprache Englisch, es sei denn, die Organe bestehen ausschließlich aus deutschsprachigen Mitgliedern. Alle Beschlüsse, Protokolle usw. sind grundsätzlich in Deutsch und in Englisch zu verfassen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird virtuell durchgeführt, sofern der Gesetzgeber nichts anderes fordert. Näheres regelt §10 Virtuelle Anwesenheit.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt, vorzugsweise im Februar. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder statt.
3. Ist mindestens ein nicht-deutschsprachiges Mitglied anwesend so wird die Versammlung in englischer Sprache abgehalten, es sei denn, die nicht-deutschsprachigen Mitglieder verzichten darauf.
4. Der Vorstand lädt alle Mitglieder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Elektronische Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag abgesendet werden. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.
5. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann diese Tagesordnung mit Mehrheitsbeschluss ergänzen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Abstimmungen sind geheim, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt. Wahlen sind geheim (siehe Punkt 1).
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
 - Beschluss über Richtlinien bezüglich der Erstattung von Reisekosten, Auslagen und Vergleichbarem
 - Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Beitragsordnung
 - Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund
 - Wahl eines Revisors
9. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zum Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund bedürfen, abweichend von Absatz 4, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
10. Der Revisor überprüft die Buchführung des Vereins und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er gibt dem Vorstand Kenntnis von seiner Prüfung und berichtet nach Absprache mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung.
11. Beschlüsse und Mitschriften der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Mitglied zugänglich zu machen.



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie 2 weiteren Vorstandsmitgliedern (Vertreter).
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. Abweichend von Abs. 2 werden die beiden Vertreter bei der 1. Wahl nur für 1 Jahr gewählt, damit nicht alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig neu gewählt werden müssen..
4. In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist zudem für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Der Vorstand entscheidet, wenn Angelegenheiten, die mehr als ein Team betreffen, zwischen diesen nicht einvernehmlich geregelt werden können.
8. Der Vorstand hat das Recht, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen und so Entscheidungen von Teams zu revidieren, wenn eine Entscheidung den Zielen oder dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen könnte oder ein anderes Team dieses beantragt.
9. Sitzungen, Treffen und Vergleichbares sind vereinsintern anzukündigen. Ordentliche Mitglieder dürfen die Protokolle dieser Sitzungen einsehen.
10. Vorstandssitzungen müssen mindestens 1 mal monatlich abgehalten werden. Sie können auch virtuell oder telefonisch abgehalten werden.

§ 9 Teams

1. Der Vorstand richtet Teams ein und beruft ihre Mitglieder. Er löst diese Teams auf, wenn nachhaltig keine Erledigung der Aufgaben erkennbar ist.
2. Die Mitglieder eines Teams bearbeiten selbstständig und eigenverantwortlich die dem Team zugewiesenen Aufgabengebiete. Dazu gehört unter anderem
 - Pflege und Wartung der technischen Infrastruktur
 - Pflege, Wartung und Weiterentwicklung des CMS WebsiteBaker
 - Erarbeitung und redaktionelle Betreuung von Beiträgen zum inhaltlichen Angebot von WebsiteBaker Org
 - Rekrutierung neuer Mitglieder für die Teams und Vorschlag zur Berufung durch den Vorstand
3. Teams organisieren und strukturieren sich autonom nach ihren Anforderungen und Bedürfnissen. Können Vorhaben oder Ideen Aufgaben anderer Teams berühren, arbeiten sie frühzeitig zusammen.
4. Teams bestehen aus einer beliebigen Anzahl von ordentlichen Mitgliedern. Sie können Nichtmitglieder in die Arbeit einbeziehen.
5. Sitzungen und Treffen von Teams sowie Vergleichbares sind vereinsintern anzukündigen und für ordentliche Mitglieder zugänglich.
6. Die Teams müssen ihre Struktur und Arbeit fortlaufend dokumentieren und den ordentlichen Mitgliedern zugänglich machen.
7. Der Status dieser Dokumentation muss spätestens 2 Tage vor der nächsten Vorstandssitzung aktualisiert sein.



§ 10 Virtuelle Anwesenheit

1. Die Mitgliederversammlung wird virtuell mit Hilfe eines geeigneten kostenfreien Dienstes (Skype oder vergleichbare Software) durchgeführt, sofern der Gesetzgeber nicht anderes fordert.
2. Ein Mitglied ist dann als anwesend im Sinne der Satzung zu führen, wenn es via Datenfernübertragung (Skype oder vergleichbare Software) an der Versammlung teilnimmt. Die Identität des Mitglieds ist durch die zusätzliche persönliche Anmeldung mit Usernamen und Passwort bei dem für die Mitgliederversammlung zu nutzenden Dienst (Skype oder vergleichbare Software) gewährleistet.
3. Wahlen werden per E-Mail durchgeführt. Als Absender muss die dem Vereinsmitglied zugeordnete Mailadresse benutzt werden. Zur Sicherstellung der Identifikation muss die Mail mit einem Codewort versehen werden, dass erst während der Versammlung vor Beginn der geheimen Wahlen bekannt gegeben wird.
4. Die Auswertung erfolgt über den Wahlleiter. Wird das Wahlergebnis angezweifelt, wird die Stimmabgabe durch einen während der Versammlung öffentlich gewählten Prüfer während der Versammlung überprüft. Das gültige Wahlergebnis wird im Protokoll festgehalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein SELFHTML e.V. (die aktuelle Anschrift des Vereins ist zu finden unter <http://www.selfhtml.org/de.impressum.html>), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Düsseldorf, den 14. April 2019


Dietmar Wöllbrink


Manuela von der Decken


Harald Spring